

Auf Grund des § 21 Gehaltsüberleitungsgesetz BGBl 1947/22<sup>3)</sup> und des § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948 BGBl 1948/86<sup>4)</sup> wird verordnet:<sup>5)</sup><sup>6)</sup>

## I. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

**§ 1.** (1) Die Bundesbeamten (§ 1 Abs. 1 des BDG)<sup>7)</sup> – im folgenden kurz Beamte genannt – haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes<sup>8)</sup> der ihnen

- a) durch eine Dienstreise,<sup>9)</sup>
- b) durch eine Dienstverrichtung im Dienort,<sup>10)</sup>
- c) durch eine Dienstzuteilung,<sup>11)</sup>
- d) durch eine Versetzung<sup>12)</sup> erwächst.

(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, soweit<sup>13)</sup>

a) als der Beamte durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise<sup>14)</sup> dem Bund einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würde,

b) als der Zweck der Dienstverrichtung infolge einer durch Disziplinarerkenntnis festgestellten Verletzung der Amtspflichten nicht erreicht worden ist.<sup>15)</sup>

(3) Der Beamte hat auch dann Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wenn dieser nicht vom Bund getragen wird.<sup>16)</sup> In diesen Fällen dürfen von dem Beamten nur die nach dieser Verordnung entfallenden Gebühren verrechnet werden.

(4)<sup>17)</sup> Vereinbarungen über eine Verminderung oder einen Entfall von Leistungen nach diesem Bundesgesetz, die über all-

**fällige Kürzungs- und Entfallsbestimmungen nach diesem Bundesgesetz hinausgehen, sind zulässig, wenn dem Bediensteten vom Dienstgeber oder von dritter Seite mit Rücksicht auf seine berufliche Stellung Zuwendungen oder Leistungen für dieselbe auswärtige Dienstverrichtung oder Versetzung erbracht werden.**

**(5)<sup>18)</sup> Auszahlungsbeiträge oder ihre einzelnen Bestandteile sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.**

1) a) Die RGV 1955 ist am 6. 7. 1955 kundgemacht worden und somit gem Art 49 Abs 1 B-VG am 7. 7. 1955 in Kraft getreten. Die Novelle BG BGBl 1991/363 wird nicht eigens erwähnt, da sie durch das BG BGBl 1991/466 ersetzt wurde (Grund: Fehlen ua der speziellen Inkrafttretensbestimmung betreffend die RGV im erstgenannten Gesetz).

b) Die vom BKA im Einvernehmen mit dem BMF durch RS v 31. 5. 1955, Zl 90.400-3/1955 (= AÖF 1955/189), erlassenen „Durchführungsbestimmungen“ sind, soweit sie derzeit noch von Bedeutung sind, bei den einzelnen Paragraphen abgedruckt und mit „DB“ bezeichnet.

c) Druckfehlerberichtigung s Z 1 Kundmachung des BKA v 8. 11. 1956, BGBl 223.

2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem BG (RS BKA Zl 102.654-3b/71 = BMF Zl 415.351-21/71) sind bei den in Betracht kommenden Paragraphen abgedruckt und mit „DB 1971“ bezeichnet.

3) § 21 GÜG, auf Grund dessen die RGV erlassen worden ist, trat gem Art IX Abs 1 GÜG-Nov 1956, BGBl 55, mit Wirkung v 1. 2. 1956 außer Kraft. Da Durchführungsverordnungen mit dem Gesetz stehen und fallen, das die rechtliche Grundlage ihrer Erlassung bot, wäre die RGV ebenfalls mit 1. 2. 1956 außer Kraft getreten, ohne dass rechtzeitig eine neue Reisegebührenschrift hätte erlassen werden können. Um das Entstehen einer solchen Rechtslücke zu verhindern, wurde in § 92 Abs 1 GehG 1956 bestimmt, dass die Bestimmungen der auf Grund des GÜG erlassenen Verordnungen besoldungsrechtlichen Inhaltes, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des GehG 1956 im Widerspruch stehen, als Bundesgesetz in Geltung bleiben. Das bedeutet, dass die **RGV**, die eine V iS des B-VG (uzw eine Rechtsverordnung) darstellt, **auf die Stufe eines BG gehoben** wurde.

**4) Für Vertragsbedienstete** ist Art V Abs 1 der 3. VBG-Nov, BGBl 1965/161, maßgebend. Er lautet:

„(1) Die Bestimmungen der auf Grund des § 22 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der bisher geltenden Fassung erlassenen Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, bleiben als Bundesgesetz in Geltung. Sie treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem entsprechende, auf Grund des § 22 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Artikels I Z. 15 dieses Bundesgesetzes im Verordnungsweg erlassene Regelungen Geltung erlangen.“

**5) Die RGV 1955 ist ferner anwendbar**

a) auf Grund des § 106 Abs 1 Z 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 BGBl 1984/302 auf die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden **Lehrer (Landeslehrer)** für Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, für Polytechnische Schulen und für Berufsschulen;

b) auf Grund des § 114 Abs 1 Z 5 Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG BGBl 1985/296 auf die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden **land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer;**

c) auf Grund des § 2 Abs 10 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG auf **Landesvertragslehrpersonen** an öffentlichen Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden;

d) auf Grund des § 2 Abs 10 Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz – LLVG BGBl 1969/244 auf die **Landesvertragslehrpersonen** an land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden;

e) auf Grund des § 20 BG über das Unterrichtspraktikum, BGBl 1988/145, auf **Unterrichtspraktikanten**.

**6) a)** Die von den gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften bestellten **Religionslehrer** haben nach § 6 Abs 2 letzter Satz Religionsunterrichtsgesetz BGBl 1949/190 idF der BG BGBl 1957/185 und 1962/243 Anspruch auf Vergütung nach den für die VB des Bundes jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften mit der Maßgabe, dass bei Religionslehrern, die Geistliche oder Ordensangehörige oder Angehörige von Diakonissenanstalten sind, der Wohnort als Dienstort gilt.

b) Nach § 29 Abs 2 PVG idF des Art I Z 36 BG BGBl 1971/284 **trägt der Bund die Kosten der Inlandsreisen der in lit a bis f dieser Bestimmung angeführten Personen.** Auf die Zuerkennung dieser Kosten sind die Bestimmungen der RGV sinngemäß anzuwenden.

Zu den **Kosten der Inlandsreisen** zählen die Kosten der Beförderung und die Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) iS des Abschnittes II RGV. Die Rechnungslegung hat unter Beachtung der Vorschriften des Abschnittes VIII RGV zu erfolgen (BKA ZI 38.265–3/1968).

Gem § 29 Abs 2 letzter Satz PVG (eingefügt durch Art II BG BGBl 1989/244) gelten als Inlandsreisen auch Reisen vom Inland zu vorgehobenen österreichischen Grenzdienststellen im Ausland und Reisen von solchen Grenzdienststellen ins Inland.

c) Gem § 11 Abs 1 der V des BMUK über die Geschäftsordnung der **Kuratorien an den Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Akademien des Bundes** BGBl 1976/132 haben die nach § 3 dieser V bestellten Mitglieder des Kuratoriums Anspruch auf Reisegebühren nach den für Bundesbeamte geltenden Reisegebührenvorschriften, wobei ihnen die zweithöchste Gebührenstufe zukommt.

Darüber hinaus erklären eine Reihe weiterer G und V des Bundes – die hier im Einzelnen nicht wiedergegeben werden können – die RGV auf bestimmte Reisetätigkeiten der Mitglieder von **Kommissionen** sowie der **Funktionäre der Sozialversicherungsträger** für anwendbar.

Zur Anwendbarkeit der RGV auf **Lehrlinge** des Bundes s RS des BMF v 25. 8. 1998, GZ 930.260/7-VII/7 a/98: „Im Rahmen der Lehrlingsausbildung fallen für Lehrlinge unter Umständen auch Reisen und Aufenthalte an anderen Dienstorten zu Ausbildungszwecken an. Lehrlinge unterliegen nicht der RGV, sodass die Abgeltung nicht klar geregelt ist.

Die einschlägigen Kollektivverträge in der Privatwirtschaft sehen für diese Fälle in der Regel die Kostentragung durch den Lehrberechtigten vor. Nicht zuletzt um allfälligen Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten zuvorzukommen, empfiehlt das Bundesministerium für Finanzen folgende Vorgangsweise:

1. Internatskosten für den Aufenthalt in der Berufsschule:

Gemäß § 9 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz hat der Lehrberechtigte dem Lehrling (jedenfalls) den Unterschiedsbetrag zwischen den Internatskosten und der Lehrlingsentschädigung zu ersetzen, wenn die Kosten der Unterbringung und Verpflegung im Schülerheim der Be-

rufsschule (Internatskosten) höher sind als die dem Lehrling gebührende Lehrlingsentschädigung.

Es wird empfohlen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, nicht nur den Unterschiedsbetrag zu zahlen, sondern die vollen Internatskosten neben der Lehrlingsentschädigung.

### 2. Fahrtkosten:

Teilweise können Lehrlinge Freifahrt in Anspruch nehmen. Fahrtkosten können anfallen für die Fahrt zum Berufsschulinternat, für sonstige Reisen im Rahmen der Ausbildung, weil ein bestimmter Ausbildungsteil an der Dienststelle des Lehrlings nicht vermittelt werden kann, Reisen zu ‚Lehrlingstagen‘ etc.

Es wird empfohlen, die vollen Fahrtkosten dafür zu tragen, was auch in der Privatwirtschaft üblich ist.

### 3. ‚Tagesgebühren‘

Es wird empfohlen, dem Lehrling, der zu Ausbildungszwecken nicht an seiner ‚Stammdienststelle‘, sondern an einem anderen Dienstort ausgebildet wird, auch eine Tagesgebühr zu zahlen, die sich an den niedrigsten Sätzen der RGV orientiert. Keine Tagesgebühr sollte gewährt werden, wenn ohnehin die Internatskosten getragen werden bzw. die Verpflegung vom Dienstgeber beigestellt wird.“

**7)** Klammerausdruck des Abs 1 idF des Art X Z 1 BG BGBl 1979/136 mit Wirkung v 1. 7. 1979.

**8)** a) Wenn in diesem Absatz von einem „Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes“ gesprochen wird, bedeutet das nicht, dass der entstandene Aufwand fallweise ermittelt und vergütet wird. Der Reisegebührenvorschrift liegt vielmehr der Gedanke zu Grunde, den **Mehraufwand pauschal abzugelten**. Eines Nachweises aufgelaufener Kosten bedarf es nur in den Fällen, in denen dies durch die Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben wird, zB in § 8, § 13 Abs 7 und § 30 Abs 1 (DB).

b) Aus der allgemeinen Zweckbestimmung des § 1 RGV geht eindeutig hervor, dass dem Beamten grundsätzlich nur jener Ersatz des Mehraufwandes, der ihm durch die auswärtige Dienstverrichtung entsteht, abgegolten werden soll (VwGH 3. 4. 2008, 2006/09/0056, unter Hinweis auf Erk v 22. 11. 2000, 99/12/0277).

c) Aus der Bestimmung des § 1 Abs 1 RGV kann nicht abgeleitet werden, dass der Anspruch auf Reisegebühren, sei es dem Grunde nach, sei es der Höhe nach, von einem tatsächlichen Mehraufwand

abhängig ist. Denn der Anspruch auf Reisegebühren besteht „nach Maßgabe dieser Verordnung“; damit ist auf die einzelnen Tatbestände der RGV weiterverwiesen, aus denen sich ergibt, dass der **Ersatz des Mehraufwandes** – von Ausnahmen abgesehen – nach dem **Grundsatz einer typisierenden und pauschalierenden Methode** geregelt worden ist (VwGH 22. 12. 1975, 979/1975; 19. 3. 1976, 990/1975, ZfVB 1976/3/404; 18. 12. 1985, 83/09/0138, ZfVB 1986/4/1602; 11. 8. 1994, 94/12/0115; ebenso OGH 16. 2. 1982, 4 Ob 10–12/81, ÖJZ 1982, 399).

d) Die Behörde erster Instanz hat über den Antrag der Bf auf bescheidmäßigen Abspruch betreffend die von ihr geltend gemachten Reisegebühren einen **Feststellungsbescheid** erlassen, mit dem nur ausgesprochen wurde, dass für die Unterrichtserteilung der Bf in den dislozierten Klassen des Wirtschaftskundlichen Bundesrealgymnasiums X und Y keine Reisegebühren verrechnet werden können. Ein Feststellungsanspruch dieses Inhaltes ist im G aber nicht vorgesehen. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH können die Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit Feststellungsbescheide zwar erlassen, aber nur dann, wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegt und die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen. Unzulässig ist es hingegen, über die den Gegenstand des Antrages bildende Rechtsfrage einen gesonderten Feststellungsbescheid zu erlassen, wenn diese Frage im Rahmen eines anderen Verfahrens zu entscheiden ist. Es muss mithin für die Feststellung ein im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei gegründeter Anlass gegeben sein. Ein solcher Anlass liegt nicht vor, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahren, zu dem auch das Verfahren hinsichtlich einer einem bestimmten Zeitraum konkret gebührenden Reisegebührenvergütung gehört, zu entscheiden ist (VwGH 18. 2. 1994, 93/12/0271, ZfVB 1995/4/1287). Vgl auch Anm 2 c bis 2 f zu § 38.

e) Zum **Ersatz von Unfallschäden** bei Benützung des eigenen Kfz im Dienst s Anm 2 d bis k zu § 10 RGV.

f) Sieht die RGV den Ersatz eines durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung erwachsenen Mehraufwandes nicht vor, so gebührt dem Beamten kein Ersatz dieses Mehraufwandes (vgl ua VwGH 17. 3. 1986, 85/12/0048, SlgNF 12.070/A, und VfGH 1. 3. 1990, G 316/89). Da dem Bf der von ihm geltend gemachte Auf-

wand (Anm: es handelte sich um die **Leihgebühr für ein Paar Alpin-Skier**, die der Bf für die Dauer eines Schulschikurses benützt hatte) durch eine auswärtige Dienstverrichtung, nämlich die Leitung des obgenannten Schulschikurses entstanden ist, die RGV aber den Ersatz eines derartigen Aufwandes nicht vorsieht, gebührt ihm hierfür, unabhängig davon, ob es sich um einen Mehraufwand iS des § 20 Abs 1 GehG handelt, kein Ersatz (VwGH 21. 6. 1990, 90/12/0158).

g) Im Beschwerdefall ist vom Sachverhalt her maßgebend, dass dem Bf durch eine außerhalb seiner normalen Dienstverrichtung angeordnete Dienstverrichtung außerhalb seiner Dienststelle ein Mehraufwand entstanden ist. Bei diesem Mehraufwand handelt es sich – wie die belangte Behörde zu Recht ausgeführt hat – typologisch um einen solchen, der nach der RGV zu beurteilen ist, und nicht unter den Begriff „Ersatz eines Schadens“ iS des § 20 Abs 2 GehG 1956 fällt, weil diese Regelung nicht die Abgeltung eines mit einer auswärtigen Dienstverrichtung verbundenen üblichen Aufwandes (im Beschwerdefall: Fahrtkosten und Tagesgebühren) bezweckt. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den EB zur einschlägigen Nov der RGV BGBl 1990/447, in denen diesbezüglich ausgeführt wird:

„Bisher war der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, ausnahmslos der Regelung durch ein besonderes Bundesgesetz vorbehalten. Da dieses Bundesgesetz, die Reisegebührenvorschrift, keine Abgeltung von Schäden vorsieht, ist z.B. die Leistung eines Schadenersatzes an den Beamten, der mit Genehmigung der Dienstbehörde ein beamteneigenes Kraftfahrzeug lenkt und dabei einen Schaden an diesem Kraftfahrzeug erleidet, nicht möglich. Diese Einschränkung des Schadenersatzes hat der VfGH in seinem Erkenntnis vom 1. 3. 1990, G 316/89-6, als verfassungswidrig erachtet und § 20 Abs. 2 mit Wirkung vom 28. 2. 1991 aufgehoben.

Die nunmehrige Fassung bewirkt durch die Einfügung der Wortfolge ‚soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt‘ in den bisherigen Wortlaut des § 20 Abs. 2, dass auch in Fällen einer auswärtigen Dienstverrichtung oder einer Versetzung auf Grund der allgemeinen Bestimmung des § 20 Abs. 1 Schadenersatz geleistet werden kann.“

Die Abgeltung eines allfälligen Mehraufwandes des Bf für Fahrtkosten und Tagesgebühren als „Schaden“ iS des § 20 GehG 1956 kommt daher – wie die belangte Behörde im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat – nicht in Betracht. Sollte das Begehren des Bf insb vor dem Hinter-

grund seines Berufungsvorbringens aber dahin zu verstehen sein, dass er einen Schadenersatzanspruch wegen des behaupteten schuldhaften, rechtswidrigen Verhaltens seiner Vorgesetzten oder der Dienstbehörde in Vollziehung der G geltend macht, ist ein derartiger Anspruch jedenfalls nicht aus § 20 GehG 1956 abzuleiten (vgl. in diesem Sinn auch VwGH 18. 12. 1996, 96/12/0085, 0255 und 0269, S 65 f) und nicht im Verwaltungsweg durchzusetzen (VwGH 24. 9. 1997, 96/12/0252).

**9)** Begriffsbestimmung: § 2 Abs 1 RGV; im Übrigen s Abschnitte II und VI.

**10)** Begriffsbestimmung: § 2 Abs 2 RGV; im Übrigen s Abschnitt III.

**11)** Begriffsbestimmung: § 2 Abs 3 RGV; im Übrigen s Abschnitte V und VI.

**12)** Begriffsbestimmung: § 2 Abs 4 RGV; im Übrigen s Abschnitte VII und VII a.

**13)** a) Das Wort „soweit“ bringt zum Ausdruck, dass der Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes **nur zum Teil** verloren geht, wenn die Voraussetzungen der lit a und b nur teilweise gegeben sind.

#### **Beispiel für einen Teilverlust des Gebührenanspruches:**

Ein Beamter, der aus privaten Gründen im Anschluss an eine Dienstreise nicht unmittelbar in den Dienstort zurückfährt, wird gebührensäßig so behandelt, als ob er im Anschluss an die Beendigung der auswärtigen Dienstverrichtung sofort in den Dienstort zurückgekehrt wäre (DB).

b) Die dem Beamten in der RGV eingeräumten Rechte, unter bestimmten Voraussetzungen den Ersatz des durch bestimmte Dienstverrichtungen verursachten Mehraufwandes zu verlangen, finden in dem Grundsatz ihre Schranke, dass **nur ein gerechtfertigter Mehraufwand** ersetzt wird (§ 1 Abs 2 RGV). Dort wird bestimmt, dass kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, **soweit** der Beamte durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise dem Bund einen ungerechtfertigten Aufwand verursacht. Daher gebührt bei **ungerechtfertigter** Weigerung eines Beamten, für eine Dienstreise ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug zu benützen (§ 10 Abs 6 RGV), keine Reisekostenvergütung (VwGH

## § 1 RGV

---

26. 9. 1957, 206, 208 – 210, SlgNF 4423/A; 13. 3. 2013, 2012/12/0089); vgl auch Anm 11 zu § 10 RGV.

c) Der Beamte geht gem § 1 Abs 2 lit a RGV des Anspruches auf Ersatz eines Mehraufwandes verlustig, wenn er durch eine **unbegründete Verlängerung der Dienstreise** einen ungerechtfertigten Aufwand verursacht. Unbestritten ist im Beschwerdefall, dass sich der Bf bei der angeordneten Gebarungsprüfung täglich vom Dienst- (Wohn-)ort Wien zur Dienstverrichtungsstelle (Bad Vöslau) begeben hat und hiefür die Kosten der Reisebewegung verrechnet und erhalten hat. Dem Bf ist demnach weder ein über das vergütete Ausmaß hinausgehender tatsächlicher Mehraufwand entstanden (insb auch nicht während der Wochenenden), noch kann bei dieser Art der Durchführung der Dienstreise davon gesprochen werden, dass ein solcher Reiseaufwand typischerweise anfallen hätte können (vgl VwGH 9. 9. 1977, 485/77, SlgNF 9380/A). VwGH 18. 9. 1992, 91/12/0216.

d) Nicht einmal eine ausdrückliche Mitteilung der auszahlenden Stelle und/oder der Dienstbehörde, es gebühre eine bestimmte Leistung, befreit den Leistungsempfänger schlechthin von der Nachprüfung der Richtigkeit dieser Mitteilung und der Rechtmäßigkeit der einer solchen Mitteilung entsprechenden Zahlung (VwGH 5. 9. 2008, 2005/12/0165, mwN).

**14)** Insb ist aus den Worten „oder auf eine sonstige Weise“ der Grundsatz abzuleiten, dass der Beamte im Allgemeinen nur Anspruch auf Ersatz jenes Mehraufwandes hat, der ihm bei Verwendung des billigsten von mehreren für die Durchführung der Dienstreise zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmitteln erwächst, ein Grundsatz, der für den Fall, als eines der zum Ziel führenden Massenbeförderungsmittel die Eisenbahn ist, in § 6 Abs 3 RGV überdies ausdrücklich verankert wurde. Es ist zuzugeben, dass dieser Grundsatz, soweit § 6 Abs 3 nicht in Betracht kommt, Ausnahmen insb dann zulässt, wenn die **Mehrkosten des teureren Massenbeförderungsmittels** nicht übermäßige sind und andererseits im Dienstinteresse gelegene Umstände anderer Art für die Benützung dieses teureren Massenbeförderungsmittels sprechen. Denn in einem solchen Fall wäre der bescheidene Mehraufwand, der dem Bund verursacht wird, nicht „ungerechtfertigt“ iS des § 1 Abs 2 lit a RGV. Auf eine Prüfung solcher besonderer Umstände aber, die ausnahmsweise einen Anspruch des Beamten auf Ersatz des durch das teurere von mehreren Massenbeförderungsmitteln verursachten Mehraufwandes begründen, kann erst eingegangen werden, wenn feststeht, dass der Beamte

dieses teurere Beförderungsmittel tatsächlich benützt hat, ihm also aus den sodann zu prüfenden besonderen Umständen der Mehraufwand, dessen Ersatz er begehrt, tatsächlich erwachsen ist (VwGH 3. 12. 1970, 1722/70, SlgNF 7926/A = ÖJZ 1971, 472/221; 20. 5. 1992, 91/12/0226 und 19. 10. 1994, 94/12/0249).

**15) a)** Nicht jedes **disziplinare Vergehen während der Dienstreise** hat eine Schmälerung der Reisegebühren zur Folge.

**Beispiel:** Gegen einen Beamten, der sich nach Durchführung eines Dienstauftrages *standeswidrig* verhalten hat, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das mit der Verhängung einer Disziplinarstrafe endet. In diesem Fall tritt, sofern eine unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstverrichtung nicht eingetreten ist, kein Verlust an Reisegebühren ein, weil der Zweck der Dienstverrichtung erreicht worden ist (DB).

**b) Beispiel für einen Totalverlust des Reisegebührenanspruches:**

Ein Beamter wird zu einer Kommissionierung entsendet. Bei dieser Amtshandlung bewirkt der Beamte durch ein mit Disziplinarerkenntnis festgestelltes schuldhaftes Verhalten den Abbruch der Amtshandlung, so dass die Kommissionierung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden muss (DB).

c) Verlässt ein VB eigenmächtig den Zuteilungsort, so besteht nach § 1 Abs 2 RGV kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, weil der Zweck der Dienstzuteilung nicht erreicht wurde.

**16)** Aus § 1 Abs 3 RGV kann nicht abgeleitet werden, dass einem Beamten die **Annahme von Reisegebühren** (des Ersatzes von Reisekosten) **von einer internationalen Organisation**, der Österreich als Mitglied angehört, untersagt ist oder dass der Beamte verpflichtet ist, die erhaltenen Reisegebühren an seinen Dienstgeber (Bund) zu zahlen. Diese Bestimmung kann nur dahingehend verstanden werden, dass ein Beamter für eine in § 1 RGV umschriebene Dienstverrichtung auch dann nur Anspruch auf die in der RGV vorgesehenen Gebühren hat, wenn dem Bund von dritter Seite für diese Dienstverrichtungen Zahlungen (Ersätze) geleistet werden, die die Gebühren nach der RGV übersteigen. Dass ein **Bundesbeamter, der von dritter Seite Reisegebühren** (Ersatz von Reisekosten) **erhalten hat**, nicht auch noch gegen den Bund Ansprüche auf Reisegebühren geltend machen kann, ergibt sich aus dem Wesen der Reisegebühren als Ersatz eines Mehraufwandes (§ 1 Abs 1 RGV), der dem Beamten durch eine Dienstverrichtung erwachsen ist. Wenn dem Beamten dieser Mehr-